

**Satzung  
und  
Beitragsordnung  
des  
Baustoff Recycling Bayern e.V.**

## **1. Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr**

**1.1** Der Verein heißt: „Baustoff Recycling Bayern e.V.“

**1.2** Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

**1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck**

**2.1** Der Verband bezweckt, die gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Interessen der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen in Bayern wahrzunehmen.

Der Verband will dazu beitragen, dass die Verwertung und insbesondere das Recycling zur Schonung der natürlichen Ressourcen schadlos und ordnungsgemäß erfolgt.

Dazu verleiht der Verband seinen Mitgliedern, die dazu die Voraussetzungen erfüllen, die Befugnis, ihre qualitätsgeprüften Recyclingbaustoffe durch das Gütezeichen des Verbandes zu kennzeichnen.

Für die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Recyclingbaustoffen gibt sich der Verband unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und technischer Regelwerke regelnde Güterrichtlinien. Für Probenahme und Materialprüfungen bedient sich der Verband externer Stellen.

Mittelbar fördert der Verband durch die Zertifizierung seiner Mitglieder einen bestmöglichen Rückfluss der Recyclingbaustoffe in den Wirtschaftskreislauf und dient so indirekt auch den allgemeinen abfallwirtschaftlichen und umweltpolitischen Zielsetzungen.

**2.2** Der Zweck des Verbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

**2.3** Der Verband kann anderen Organisationen angehören, soweit dies sachdienlich oder zur Erfüllung seiner Aufgaben hilfreich ist.

## **3. Mitgliedschaft**

**3.1** Ordentliche Mitglieder des Verbands können Unternehmen werden, die sich mit dem Recycling, der Verwertung und der Beseitigung von mineralischen Abfällen und Stoffen befassen.

**3.2** Jedes ordentliche Mitglied, das Beiträge nach Nr. 1.1 der jeweils gültigen Beitragsordnung des Baustoff Recycling Bayern e.V. leistet, bevollmächtigt mit dem Beitritt den Baustoff Recycling Bayern e.V. damit, für das jeweilige Mitglied eine Mitgliedschaft beim Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse e.V.) nach dessen jeweils gültiger Satzung zu erwerben

Die einzelnen Bestimmungen sind der Satzung des Bundesverband für Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse e.V.) zu entnehmen.

**3.3** Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können juristische und natürliche Personen werden, die die Ziele der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen zu fördern bereit sind und ein berechtigtes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft nachweisen.

**3.4** Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag unter Anerkennung dieser Satzung sowie der Beitragsordnung entscheidet das Präsidium.

**3.5** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Verbands.

**3.6** Jedes ordentliche Mitglied bevollmächtigt mit dem Beitritt den Baustoff Recycling Bayern e.V. weiter damit, die zuvor erworbene Mitgliedschaft beim Bundesverband für Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse e.V.) bei Ende der Mitgliedschaft nach 3.5 dieser Satzung der Mitgliedschaft im Baustoff Recycling Bayern e.V. oder nach Beendigung der Kooperation mit dem Bundesverband für Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse e.V.) zu kündigen. Die einzelnen Bestimmungen sind der Satzung des Bundesverband für Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse e.V.) zu entnehmen.

**3.7** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mittels Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

**3.8.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es

- ◆ die Voraussetzungen der Ziffer 3.1. und 3.2 nicht mehr erfüllt,
- ◆ seine Verpflichtungen nach Ziffer 4.5 verletzt,
- ◆ Zweck, Belange oder Ansehen des Verbands gröblich schädigt,
- ◆ schwerwiegend gegen das Satzungswerk des Verbandes verstoßen hat oder
- ◆ satzungsgemäß ergangene Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt, z.B. trotz mehrmaliger Aufforderung die festgesetzten Beiträge und Umlagen nicht zahlt.

**3.9** Gegen den schriftlich zu begründenden und dem Betroffenen zuzuleitenden Beschluss des Präsidiums über Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist Einspruch einlegen.

**3.10** Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Rechte am Verbandsvermögen. Rechte des Verbands gegen den Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Beiträge und Umlagen sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf Führung des Gütezeichens.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**4.1** Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

**4.2** Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anträge einzureichen, und den Verband in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die in sein Aufgabengebiet fallen.

**4.3** Jedes ordentliche Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann sich nur durch einen Mitarbeiter seines Unternehmens oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Stimmrechtsvollmachten sind vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsführung vorzulegen.

Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht.

**4.4** Nach Maßgabe der Güterichtlinien haben sie Anspruch auf Zertifizierung samt Verleihung des Gütezeichens des Verbandes. Das Gütezeichen darf vom Mitglied nur nach Maßgabe der Marken und Gestaltungsrichtlinien gegenüber Dritten benutzt werden.

**4.5** Jedes Mitglied ist verpflichtet,

**4.5.1** den Vereinszweck zu fördern,

**4.5.2** sich an die Satzung und Beschlüsse des Verbands und seiner Organe zu halten, keine verbands- und branchenschädigenden Handlungen vorzunehmen sowie im Sinne der Interessen und Aufgaben des Verbands zu handeln.

**4.5.3** dem Verband die zur Durchführung des Verbandszwecks und seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

**4.5.4** die von ihm hergestellten Recyclingbaustoffe ohne Ausnahme ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu verwerten und i.d.R. nur qualitätsgesicherte und nach den Güterichtlinien des Verbandes zertifizierte Recyclingbaustoffe in Verkehr zu bringen.

**4.5.5** als Träger des Gütezeichens die Güterichtlinien zu beachten und zu gewährleisten, dass das Gütezeichen nur entsprechend dem Satzungswerk verwendet wird; Dritte darf es nicht auf den Tatbestand gütegeschützter Recyclingbaustoffe hinweisen, solange hierfür kein Zertifikat vorliegt. Abnehmern hat ausschließlich das Mitglied und niemals der Verband zu gewährleisten, dass die Recyclingbaustoffe, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden, den geltenden Anforderungen entsprechen.

## **5. Organe**

**5.1** Die Organe des Vereins sind

- ◆ die Mitgliederversammlung
- ◆ das Präsidium
- ◆ die Geschäftsführung
- ◆ der Güteausschuss

**5.2** Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere sind Auskünfte über Verlauf und Ergebnisse der Zertifizierung nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig; Die Mitglieder des Präsidiums und des Güteausschusses sind für den Verband ehrenamtlich und unparteiisch tätig.

**5.3** Die Geschäftsführung hat sämtliche Zertifizierungsmaßnahmen ohne Ansehen des betroffenen Mitglieds unparteiisch durchzuführen.

## **6. Mitgliederversammlung**

**6.1** Die Mitgliederversammlung beschließt über

- ◆ den Haushalt samt Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- ◆ die Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung
- ◆ die Wahl von Präsidium, Güteausschuss und Rechnungsprüfer
- ◆ die Änderung der Satzung
- ◆ die Auflösung des Verbandes

**6.2** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Sie ist alljährlich einmal als ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder das Präsidium dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

**6.3** Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Wünscht ein Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung, muss es dies spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beantragen; der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

**6.4** Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**6.5** Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den Fällen der Ziffer 6.3 Satz 3 und Ziffer 10 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**6.6** Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten – bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter – geleitet. Über ihren Hergang verfasst die Geschäftsführung eine vom Präsidenten und ihr zu unterzeichnende Niederschrift.

**6.7** Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, sofern die Mehrheit der Mitglieder solchem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist zustimmt.

## **7. Präsidium**

**7.1** Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen vorbehalten sind; es bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung und kann zur Behandlung von Detailfragen Arbeitsausschüsse einsetzen.

**7.2** Das Präsidium besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, die sich möglichst aus allen Regierungsbezirken des Freistaats Bayern zusammensetzen. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und bis zu zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

**7.3** Präsidium des Verbands im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und dessen Stellvertreter. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

**7.4** Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

**7.5** Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

**7.6** Die Ladefrist zu Präsidiumssitzungen beträgt 2 Wochen.

## **8. Geschäftsführung**

**8.1** Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte des Verbands entsprechend dieser Satzung nach Weisungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Sie nimmt an den Versammlungen der Mitglieder und den Sitzungen des Präsidiums und von Ausschüssen beratend teil.

**8.2** Sie ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsmacht umfasst grundsätzlich den gesamten zugewiesenen Geschäftsbereich, d.h. allgewöhnlich vorkommende Geschäfte.

**8.3** Die Geschäftsführung wird vom Präsidenten im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums berufen und abberufen.

## **9. Güteausschuss**

**9.1** Dem Güteausschuss obliegt es, Prüfkriterien, Überwachungsregeln und Zertifizierungsverfahren für gütegeschützte Ersatzbaustoffe mit Wirkung für die Mitglieder festzulegen und deren Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelwerken zu überprüfen.

**9.2** Der Güteausschuss besteht aus bis zu zehn Vertretern aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, drei Vertretern der Ministerien, drei Prüfstellenvertretern sowie drei Vertretern aus Forschung und Entwicklung. Die Vertreter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder sind alle 3 Jahre zu wählen. Der Güteausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann.

**10. Satzungsänderung und Auflösung**

**10.1** Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder.

**10.2** Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder.

**10.3** Hat die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder auszukehren.

**11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regel dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

**München, den 27. November 2014**

## Beitragsordnung

### 1. Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder

1.1	der Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder beträgt	2.700,00 €
1.2	der reduzierte Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder beträgt	1.350,00 €

Eine Reduzierung des Beitrags ist im Einzelfall auf schriftlichen Antrag hin in den folgenden Fällen möglich:

- a) ruhender Betrieb
- b) Filialen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften ( i.S.d. § 290 HGB), die ordentliche Mitglieder nach Nr. 3.1 der Satzung sind. Voraussetzung dafür jedoch ist, das der jeweilige Hauptbetrieb bzw. die Muttergesellschaft den Beitrag nach Nr. 1.1 dieser Beitragsordnung entrichtet.

Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidenten über die Anerkennung des Antrags. Auf Verlangen sind vom Mitglied die entsprechenden Nachweise jährlich zu erbringen.

### 2. Jahresbeitrag für Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder)

2.1	der Jahresbeitrag für Labore und Ingenieurbüros beträgt	700,00 €
2.2	der Jahresbeitrag für Händler und Hersteller beträgt	mind. 1.400,00 €

Die Beitragseinstufung für Händler und Hersteller erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

Die o.g Beiträge verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19%).

Der Jahresbeitrag wird in zwei Raten zu je 50% des Gesamtbeitrags erhoben (jeweils zum 01.03. sowie zum 01.09. des Jahres).

Die jeweiligen Teilbeträge sind nach Rechnungsstellung mit einer Frist von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2014

**Baustoff Recycling Bayern e.V**

Leopoldstraße 244  
80807 München

Telefon (089) 20 80 39 414  
Telefax (089) 20 80 39 416

info@baustoffrecycling-bayern.de  
**www.baustoffrecycling-bayern.de**

alle Rechte vorbehalten ©11/2014